

EBA/GL/2014/05

7. Juli 2014

Leitlinien

zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den
Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013

Leitlinien der EBA zur Übertragung eines signifikanten Risikos bei Verbriefungstransaktionen

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 7.9.2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Anhang 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/05“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die hierzu von der jeweiligen zuständigen Behörde bevollmächtigt worden sind.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

1. Anwendungsbereich

1. Diese Leitlinien gelten für:

- a. Originatoren gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b. zuständige Behörden.

2. Originatoren sollten (i) die in diesen Leitlinien dargelegten allgemeinen Anforderungen für sämtliche Transaktionen, bei denen die Übertragung eines signifikanten Risikos („ÜSR“) gemäß Artikel 243 oder 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltend gemacht wird, sowie (ii) die in diesen Leitlinien dargelegten spezifischen Anforderungen für das Erreichen einer ÜSR auf Dritte gemäß Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden.

3. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien in folgenden Situationen anwenden:

- a. bei der Ermittlung der Verbriefungstransaktionen, bei denen das Kreditrisiko nicht als übertragen erachtet wird, obwohl sie eine der Bedingungen gemäß Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;
- b. bei der Bewertung, ob ein Originator die allgemeinen Anforderungen der Leitlinien für sämtliche Transaktionen, bei denen eine ÜSR gemäß Artikel 243 oder 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltend gemacht wird, erfüllt;
- c. bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 243 Absatz 4 und Artikel 244 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch den Originator.

4. Zusätzlich zu den der EBA laut Artikel 243 Absatz 6 und Artikel 244 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu übermittelnden Daten sollten die zuständigen Behörden der EBA unter Verwendung des in Anhang 1 enthaltenen Meldeformats jährlich Daten über die Transaktionen, die gemäß Absatz 3.1 dieser Leitlinien überprüft wurden, zur Verfügung stellen.

2. Allgemeine Grundsätze

1. Gemäß den in Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen ist der Originator einer traditionellen Verbriefung berechtigt, die jeweiligen verbrieften Risikopositionen von der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge auszunehmen, und ist der Originator einer synthetischen Verbriefung berechtigt, die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge für die verbrieften

Risikopositionen gemäß Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen, sofern die zuständige Behörde nicht im Einzelfall entscheidet, dass ein signifikantes Kreditrisiko an Dritte nicht als übertragen gilt oder eine der Bedingungen nach Artikel 243 Absatz 5 bzw. Artikel 244 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die betreffende Verbriefung nicht erfüllt wurde.

2. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie über Verfahren für die Ermittlung solcher Verbriefungstransaktionen verfügen, die ungeachtet der Einhaltung von Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a oder b bzw. Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der jeweils zuständigen Behörde im Einklang mit Titel III dieser Leitlinien einer weiteren Prüfung unterzogen werden sollten, um bewerten zu können, ob durch die Transaktion tatsächlich eine entsprechende Risikoübertragung auf Dritte erreicht wurde.
3. Die Bedingungen für das Erreichen einer ÜSR auf Dritte sollten kontinuierlich erfüllt werden.
4. Originatoren sollten die Verlässlichkeit von externen Bonitätsbeurteilungen bei ihren Analysen von Transaktionen, bei denen eine ÜSR geltend gemacht wird, sowie das Verhältnis zwischen diesen externen Bonitätsbeurteilungen und internen Bonitätsbeurteilungen bewerten.

Titel II – Kriterien für die zuständigen Behörden im Falle der Anwendung von Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

3. Kriterien, um festzulegen, wann die zuständigen Behörden im Falle der Anwendung von Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine umfassende Überprüfung der ÜSR vornehmen sollten
1. In Bezug auf die Verbriefungstransaktionen, welche die Bedingungen für das Erreichen einer ÜSR im Einklang mit Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a oder b bzw. Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, sollten die zuständigen Behörden eine umfassende Überprüfung der ÜSR gemäß Titel III Absätze 4 bis 10 dieser Leitlinien vornehmen, wenn einer der in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Auflistung aufgeführten Umstände vorliegt:
 - a. Spezifische Informationen weisen darauf hin, dass die „Dicke“ der Tranchen einer Verbriefung, die zum Nachweis einer ÜSR gemäß Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 herangezogen werden,

womöglich nicht ausreicht, um von einer entsprechenden ÜSR auf Dritte auszugehen, und zwar in Bezug auf (i) das spezifische Kreditrisikoprofil und (ii) die dazugehörigen risikogewichteten Positionsbeträge der verbrieften Risikopositionen dieser Verbriefung.

- b. Es bestehen Zweifel an der Angemessenheit einer bestimmten Bonitätsbeurteilung einer ECAI.
- c. Verluste, die bei verbrieften Risikopositionen in früheren Zeiträumen eintraten, oder sonstige Informationen deuten darauf hin, dass:
 - i. die begründete Schätzung eines Instituts des bei den verbrieften Risikopositionen bis zur Fälligkeit der Transaktion erwarteten Verlusts gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglicherweise zu gering ausfällt, um ein signifikantes Kreditrisiko als auf Dritte übertragen zu betrachten. Es sollte die Gesamtlaufzeit der Transaktion, einschließlich der Möglichkeit des Vorliegens eines Zinsüberschusses, berücksichtigt werden;
 - ii. die Spanne, um welche die Verbriefungspositionen, die von dem harten Kernkapital abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde, über die begründete Schätzung des bis zur Fälligkeit der Transaktion erwarteten Verlusts hinausgeht, womöglich zu gering ist, um ein signifikantes Kreditrisiko als auf Dritte übertragen zu betrachten.
- d. Hohe Kosten, die dem Originator bei der Kreditrisikoübertragung auf Dritte durch eine bestimmte Verbriefung entstehen, deuten darauf hin, dass die formal im Einklang mit Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a oder b bzw. Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erreichte ÜSR in Wirklichkeit durch die hohen Kosten dieser Kreditrisikoübertragung untergraben werden könnte.
- e. Ein Originator beabsichtigt, eine ÜSR auf Dritte gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a oder b bzw. Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachzuweisen, ohne dass eine Beurteilung der entsprechenden Tranchen durch eine ECAI vorliegt.
- f. Es handelt sich um Verbriefungstransaktionen von Handelsbuchportfolios.
- g. Es handelt sich um Verbriefungstransaktionen mit Kauf- und Verkaufsoptionen, mit Ausnahme von Optionen, die als nicht hinderlich für eine tatsächliche Kreditrisikoübertragung gemäß den Absätzen 5.2, 5.3 und 5.4 dieser Leitlinien gelten.

Titel III – Anforderungen an die zuständigen Behörden im Falle der Anwendung von Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der Verordnung (EU) 575/2013 und im Falle der Anwendung von Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013, wenn einer der Umstände gemäß Titel II vorliegt

4. Bewertung der Signifikanz der Kreditrisikoübertragung

1. Die zuständigen Behörden sollten die vom Originator hinsichtlich der Verbriefung vorgelegten Dokumente und Nachweise bewerten, um festzustellen, ob ein entsprechendes Kreditrisiko auf Dritte übertragen wurde, und sie sollten zusätzliche Informationen anfordern, sofern dies zur Durchführung der Bewertung erforderlich ist. Die zuständigen Behörden sollten unter anderem den folgenden Faktoren besondere Aufmerksamkeit schenken:
 - a. den risikogewichteten Positionsbeträgen und gegebenenfalls den erwarteten Verlustbeträgen, die vor der Verbriefung für die verbrieften Risikopositionen berechnet wurden, sowie den entsprechenden Beträgen der nach der Verbriefung übertragenen und vom Originator einbehaltenen Tranchen;
 - b. in Bezug auf Originatoren, die eine ÜSR gemäß Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der Verordnung (EU) 575/2013 nachweisen: den Methoden, mit denen nachgewiesen wird, dass das übertragene Kreditrisiko im Verhältnis zu der möglichen Verringerung der vorzuhaltenden Eigenmittel steht;
 - c. falls der Originator interne Modelle zum Nachweis einer signifikanten Kreditrisikoübertragung verwendet hat: der Prüfung, ob diese Modelle ausreichend robust sind; falls externe Modelle verwendet wurden: der Prüfung, ob diese Modelle in die regulären Verfahren des Originators integriert wurden, und ob der Originator ein ausreichendes Verständnis von der Funktionsweise und den zugrunde liegenden Annahmen des Modells hat;
 - d. falls der Originator spezifische Stressannahmen für den zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten verwendet hat: der Eignung derartiger Annahmen sowie der Frage, wie sich diese Annahmen und die daraus resultierenden erwarteten Verluste mit den für Stresstests im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verwendeten Annahmen oder mit anderen empirischen Quellen für derartige Daten (wie Ratingagenturen) vergleichen lassen.

2. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob der Originator eine ausreichende Kenntnis der zugrunde liegenden Vermögenswerte besitzt, um in der Lage zu sein, eine angemessene Analyse der Kreditrisikoübertragung durchzuführen. Zudem sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob innerhalb des Portfolios idiosynkratische Risiken bestehen, die weder in der Bewertung des Kreditrisikos noch in den Kapitalberechnungen des Originators erfasst werden. Idiosynkratische Risiken sollten durch konservativere Annahmen als ein herkömmliches „Basisszenario“ erfasst werden. Ziel ist es, durch einen solchen konservativen Ansatz idiosynkratische Risiken zu erfassen, die gegebenenfalls denen eines „Stressszenarios“ entsprechen können.
3. Falls der Originator für die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen nach der Verbriefung auf den aufsichtlichen Formelansatz zurückgreift, sollten die Behörden prüfen, wie sensibel die Eigenmittelanforderungen für die einbehaltenen Verbriefungspositionen des Originators auf Veränderungen der zugrunde liegenden IRB-Parameter reagieren. Sollten die Eigenmittelanforderungen für die einbehaltenen Verbriefungspositionen stark auf geringfügige Veränderungen dieser Parameter reagieren, ist es weniger wahrscheinlich, dass ein entsprechendes Kreditrisiko übertragen wurde.

5. Bewertung von strukturellen Merkmalen

1. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob eine Transaktion strukturelle Merkmale aufweist, welche die geltend gemachte Kreditrisikoübertragung auf Dritte untergraben könnten. Dazu zählen Merkmale wie Kündigungsrechte oder sonstige vertragliche Vereinbarungen, die im Falle von traditionellen Verbriefungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Vermögenswerte erneut in die Bilanz des Originators aufgenommen werden, oder im Falle von synthetischen Verbriefungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Kreditbesicherung vor der Fälligkeit der Transaktion endet.
2. Für traditionelle Verbriefungen sollten die zuständigen Behörden nur die folgenden dem Originator zugestandenen Kündigungsrechte als nicht hinderlich für das Erreichen einer tatsächlichen Kreditrisikoübertragung betrachten, sofern diese Kündigungsrechte den Originator nicht berechtigen, vom Käufer der Risikopositionen die zuvor übertragenen Risikopositionen zurückzukaufen, um deren Gewinne zu realisieren, oder ihn verpflichten, die übertragenen Kreditrisiken erneut zu übernehmen:
 - a. Kündigungsrechte im Regulierungs- und steuerlichen Kontext, die nur im Falle von Änderungen im Rechts- oder Regulierungsrahmen ausgeübt werden, die inhaltliche Auswirkungen auf die vertragliche Beziehung der jeweiligen Verbriefungstransaktion haben oder die Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens, den eine der an der Transaktion beteiligten Parteien aus der Verbriefungstransaktion zieht, beeinflussen;
 - b. Rückführungsoptionen, welche die Bedingungen gemäß Artikel 243 Absatz 5 Buchstabe f CRR erfüllen.

Bei synthetischen Transaktionen müssen Kündigungsrechte, sofern sie die Kriterien von Absatz 5.2.a bzw. 5.2.b erfüllen, von den zuständigen Behörden nicht geprüft werden.

3. Um jegliche Unsicherheiten zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden zudem bei traditionellen Verbriefungen sämtliche Optionen, die Anlegern in Verbriefungen gewährt werden, als hinderlich für das Erreichen einer tatsächlichen Kreditrisikoübertragung durch einen Originator betrachten; ausgenommen hiervon sind Optionen, die nur im Falle einer Vertragsverletzung durch den Originator ausgeübt werden können.
 4. Bei synthetischen Verbriefungen sollten die zuständigen Behörden sämtliche Optionen, die Anlegern in Verbriefungen oder Kreditsicherungsgebern gewährt werden und nur im Falle einer Vertragsverletzung durch andere an der Transaktion beteiligte Parteien ausgeübt werden können, nicht als hinderlich für das Erreichen einer tatsächlichen Kreditrisikoübertragung durch einen Originator betrachten, sofern die Anforderungen von Artikel 244 Absatz 5 Buchstabe c CRR erfüllt sind. Alle übrigen Optionen, die Anlegern in Verbriefungen oder Kreditsicherungsgebern gewährt werden, sollten von den zuständigen Behörden bewertet werden, da sie zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen führen können.
 5. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob der Originator in der Vergangenheit Transaktionen zurückgekauft hat, um Anleger zu schützen, und ob die Bestimmungen in Bezug auf außervertragliche Kreditunterstützung gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Originator eingehalten wurden, um sicherzustellen, dass es tatsächlich zu einer Risikoübertragung gekommen ist.
 6. Bei Transaktionen, die Wiederauffüllungszeiträume umfassen, sollten die zuständigen Behörden die Kriterien für die Anerkennung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Pools prüfen sowie die minimale und maximale Kreditqualität anererkennungsfähiger Vermögenswerte berücksichtigen. Zudem sollten sie prüfen, ob die Vermögenswerte innerhalb der Struktur ersetzt werden können, mit dem Ziel, Anleger vor Verlusten zu schützen und gleichzeitig das Kreditrisiko für den Originator zu erhöhen, um sicherzustellen, dass es tatsächlich zu einer Risikoübertragung gekommen ist.
 7. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Transaktionen bei der Origination keinen integrierten Mechanismus umfassen, durch den der Betrag des durch den Originator auf Dritte übertragenen Kreditrisikos im Laufe der Zeit unverhältnismäßig verringert wird.
6. Inkongruenzen zwischen der Kreditbesicherung und den zugrunde liegenden Vermögenswerten bei synthetischen Verbriefungen
1. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen zwischen der bereitgestellten Besicherung und den zugrunde liegenden Vermögenswerten bestehen. Bei der Prüfung der Laufzeit der Besicherung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob Kündigungsrechte oder sonstige Merkmale die Laufzeit der Besicherung in

der Praxis womöglich verringern könnten und wie dies mit dem erwarteten Zeitpunkt von Ausfällen beim Pool von Vermögenswerten zusammenhängt.

2. Die zuständigen Behörden sollten Laufzeitinkongruenzen bei Transaktionen bewerten, bei denen Pools von Vermögenswerten wieder aufgefüllt werden können, da Originatoren gegen Ende des Besicherungszeitraums womöglich Vermögenswerte mit längerer Laufzeit einsetzen können, wodurch mögliche Laufzeitinkongruenzen noch verstärkt werden.
3. Die zuständigen Behörden sollten Währungsinkongruenzen bei Transaktionen bewerten, bei denen Pools von Vermögenswerten ein von den Verbindlichkeiten abweichendes Währungsprofil aufweisen. Beim Auftreten solcher Inkongruenzen sollten vorsichtige Abschlüsse auf die angestrebte Kapitalentlastung nach Ermessen der zuständigen Behörden vorgenommen werden. Abmildernde Instrumente wie Währungsswaps sollten auf ihre Angemessenheit in Bezug auf den „geswappten“ Betrag, die Laufzeit des Swaps selbst und mögliche Auslöser hin bewertet werden.

7. Fragen im Zusammenhang mit der Kreditbesicherung bei synthetischen Verbriefungen

1. Wird eine Verbriefung synthetisch mittels eines Kreditderivats oder einer Garantie erreicht, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Kreditbesicherung alle einschlägigen Anforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt und ausreichend Zahlungssicherheit bietet, damit die Kreditrisikoübertragung nicht beeinträchtigt wird. Handelt es sich um eine Besicherung mit Sicherheitsleistung, sollten die Sicherungsvereinbarungen geprüft werden, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass diese alle einschlägigen Anforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Besicherung mit Sicherheitsleistung erfüllen. Handelt es sich um eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Zahlung getroffen wurden.
2. Die zuständigen Behörden sollten die durch die Kreditbesicherung abgedeckten Kreditereignisse prüfen (beispielsweise ob standardmäßige Kreditereignisse wie Insolvenz, Zahlungsver säumnis oder die Neustrukturierung von Darlehen abgedeckt sind).
3. Falls an Kreditsicherungsgeber gezahlte Prämien nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Originators ausgewiesen sind, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die den Kreditsicherungsgebern gezahlten Prämien so übermäßig hoch sind, dass dadurch die ÜSR beeinträchtigt wird. Dies könnte auf mehrere Arten überprüft werden, etwa durch den Vergleich der gezahlten Prämien mit (i) der Rendite des Pools von Vermögenswerten, (ii) den durch die Besicherung abgedeckten Verlusten, (iii) fairen Marktpreisen oder (iv) einer Kombination aus diesen Faktoren. Die zuständigen Behörden sollten zudem prüfen, ob die Transaktion neben Prämien weitere Merkmale (wie Gebühren) aufweist, die die Kosten der bereitgestellten Besicherung effektiv soweit erhöhen, dass dadurch die Kreditrisikoübertragung beeinträchtigt wird.

4. Falls Prämien im Voraus bezahlt werden oder nicht mit den Verlusten im geschützten oder anderweitig garantierten Pool von Vermögenswerten im Verhältnis stehen, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob dadurch der Umfang der Kreditrisikoübertragung verringert wird.

8. Signifikante Kreditrisikoübertragung an Dritte

1. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein signifikantes Kreditrisiko an Dritte übertragen wird, die mit dem Originator nicht verbunden sind, und zwar auf eine Weise, die zu einer Beeinträchtigung der Kreditrisikoübertragung führen könnte. Die zuständigen Behörden sollten sämtliche relevanten Verbindungen zwischen den Anlegern oder Kreditsicherungsgebern und dem Originator überprüfen. Zudem sollten sie prüfen, ob der Originator bei der Durchführung seiner ÜSR-Bewertung den genannten Dritten signifikante Finanzmittel bereitstellt.

9. Bonitätsbeurteilungen

1. Berechnet ein Originator die Eigenmittelanforderungen für seine Risikopositionen aus einer Verbriefung mithilfe des ratingbasierten Ansatzes gemäß Artikel 261 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die gewählte Ratingagentur über ausreichend Erfahrung und Fachkompetenz in Bezug auf die beurteilte Kategorie von Vermögenswerten verfügt, sofern die zuständigen Behörden darüber Kenntnis haben.

10. Interne Grundsätze für die Bewertung der Kreditrisikoübertragung und ÜSR

1. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob der Originator über geeignete interne Grundsätze für die Durchführung einer eigenen Bewertung der Kreditrisikoübertragung und ÜSR verfügt. In diesem Rahmen sollte nicht nur eine anfängliche Bewertung der Transaktion zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem der Originator erstmals den Ausschluss verbriefter Risikopositionen von der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge beantragt, sondern auch eine regelmäßige Bewertung der ÜSR während der Laufzeit der Transaktion in Erwägung gezogen werden.

Titel IV – Anforderungen an Originatoren

Teil 1 – Allgemeine Anforderungen für sämtliche Transaktionen, bei denen eine ÜSR gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung (EU) 575/2013 geltend gemacht wird

11. Anforderungen in Bezug auf die ÜSR

1. Originatoren sollten den zuständigen Behörden alle angeforderten Informationen über die Verbriefungen, für die sie eine ÜSR nachzuweisen beabsichtigen, zukommen lassen, damit die zuständigen Behörden die Bewertung der ÜSR auf Dritte nach Titel I bis III dieser Leitlinien durchführen können.
2. Originatoren sollten die jeweils zuständige Behörde über sämtliche Verbriefungen, für die sie eine ÜSR nachzuweisen beabsichtigen und die sich in ihrer Struktur oder Portfoliozusammensetzung von früheren von ihnen gemeldeten Transaktionen unterscheiden, zumindest in Kenntnis setzen.

12. Governance und Grundsätze im Zusammenhang mit ÜSR-Bewertungen

1. Originatoren sollten über ein geeignetes Governance-Verfahren für die Beurteilung von Transaktionen, bei denen eine ÜSR geltend gemacht wird, verfügen. Dieses Verfahren sollte genaue Angaben zu maßgeblichen Ausschüssen, sämtliche interne Genehmigungsverfahren sowie Nachweise über eine angemessene Einbeziehung der Interessenträger sowie einen geeigneten und prüfbaren Dokumentationspfad beinhalten.
2. Originatoren sollten über angemessene Systeme und Kontrollen in Bezug auf die ÜSR durch Verbriefung verfügen, unter anderem für eine regelmäßige, mindestens vierteljährlich durchzuführende Überwachung der ÜSR-Anforderungen während der gesamten Laufzeit der entsprechenden Transaktionen.
3. Originatoren sollten über Grundsätze und Methoden verfügen, um die fortlaufende Einhaltung sämtlicher ÜSR-Anforderungen gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sicherzustellen.

Teil 2 – Spezifische Anforderungen an Originatoren zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

13. Risikomanagement und Selbstbewertung

1. Originatoren sollten über Grundsätze und Methoden verfügen, um sicherzustellen, dass die von ihnen durch Verbriefung erzielte etwaige Verringerung der vorzuhaltenden Eigenmittel durch eine entsprechende Kreditrisikoübertragung auf Dritte gerechtfertigt ist.
2. Die ÜSR-Grundsätze der Originatoren sollten Teil ihrer weiter gefassten Kapitalallokationsstrategien sein. In den Grundsätzen der Originatoren zur Kreditrisikoübertragung und ÜSR auf Dritte sollte insbesondere dargelegt sein, wie sich Transaktionen, bei denen eine ÜSR geltend gemacht wird, in ihre allgemeinen Risikomanagementstrategien und ihre Allokation des internen Kapitals einfügen.
3. Originatoren sollten eine Bewertung der Risiken in Verbindung mit potenziellen Transaktionen, bei denen eine ÜSR geltend gemacht wird, vornehmen. Dies umfasst auch eine Bewertung des Risikos der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie eine Bewertung der Verbriefungsstruktur selbst unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Tranchen sowie anderer maßgeblicher Faktoren, die Einfluss auf die Substanz einer Kreditrisikoübertragung haben.
4. Im Rahmen ihrer ÜSR-Bewertung sollten die Originatoren zudem prüfen, ob die mögliche Verringerung der vorzuhaltenden Eigenmittel im Verhältnis zu der erreichten Übertragung eines ökonomischen Kreditrisikos steht, beispielsweise indem sie die Auswirkungen der Verbriefung auf ihr ökonomisches Kapital mit den Auswirkungen auf ihre Eigenmittelanforderungen vergleichen.
5. Originatoren sollten analysieren, ob sie die im Rahmen der entsprechenden Transaktionen zu zahlenden Prämien angesichts ihrer Einnahmen, Kapitalausstattung und finanziellen Gesamtsituation mit der gebotenen Umsicht aufbringen können.

14. Sonstige Anforderungen

1. Originatoren sollten angemessene Methoden und Verfahren für die Bewertung und den Nachweis einer ÜSR anwenden.
2. Originatoren sollten im Zuge einer ÜSR-Bewertung den erwarteten Verlust sowie den unerwarteten Verlust der verbrieften Vermögenswerte für die gesamte Laufzeit der Transaktion bewerten.

3. Originatoren sollten die Struktur der Transaktion sowie die strukturellen Merkmale der Verbriefung berücksichtigen, beispielsweise ob es sich um eine Bartransaktion oder eine synthetische Transaktion handelt oder ob allfällige Absicherungstechniken oder Laufzeitinkongruenzen existieren.
4. Um derartige Faktoren, welche die Kreditrisikoübertragung und ÜSR auf Dritte beeinträchtigen können, zu ermitteln, sollten Originatoren den Umfang der Kreditrisikominderung oder Kreditrisikoübertragung einer Transaktion beurteilen, wobei, sofern zutreffend, unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden sollten:
 - a. ein Vergleich des gegenwärtigen Wertes von Prämien und anderer noch nicht in den Eigenmitteln erfasster Kosten im Verhältnis zu den Verlusten aus besicherten Risikopositionen bei verschiedenen Stressszenarien;
 - b. die Bepreisung der Transaktion im Verhältnis zu Marktpreisen, wobei auch Prämienzahlungen angemessen zu berücksichtigen sind;
 - c. die Zeitplanung der im Rahmen der Transaktion zu leistenden Zahlungen, wobei auch etwaige Unterschiede in der Zeitplanung zwischen den Rückstellungen oder Herabschreibungen der Originatoren in Bezug auf die besicherten Risikopositionen einerseits und den Zahlungen durch den Sicherungsgeber andererseits zu berücksichtigen sind;
 - d. eine Prüfung der infrage kommenden Kündigungstermine, um die wahrscheinliche Laufzeit der erlangten Kreditbesicherung im Verhältnis zum möglichen Zeitpunkt zukünftiger Verluste aus den besicherten Risikopositionen zu bewerten;
 - e. eine Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos, insbesondere eine Prüfung dessen, ob bestimmte Umstände dazu führen könnten, dass die Originatoren in höherem Maße auf die Bereitstellung einer Kreditbesicherung durch die Gegenpartei angewiesen sein könnten, selbst wenn deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen geschwächt ist;
 - f. die Art der Verbindung zwischen den verschiedenen an der Transaktion beteiligten Parteien (Originator, Sponsor, Investor, Sicherungsgeber usw.);
 - g. das Vorliegen impliziter Formen der Bonitätsverbesserung;
 - h. die „Dicke“ der mezzaninen und nachrangigen Tranchen im Verhältnis zum Kreditrisikoprofil der zugrunde liegenden Risikopositionen;
 - i. eine Bewertung des Kreditrisikos der zugrunde liegenden Vermögenswerte: etwa durch die Anwendung von Stresstests auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte, eine Bewertung des Zahlungsprofils der Exposition gegenüber

dem Kreditrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, eine Evaluierung der wesentlichen Kreditrisikofaktoren (LGD, PD, EAD usw.).

Titel V – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Die zuständigen nationalen Behörden sollten diese Leitlinien innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Annahme durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen. Die zuständigen nationalen Behörden sollten anschließend sicherstellen, dass die Institute diesen Leitlinien für sämtliche Transaktionen, die sie nach der Annahme dieser Leitlinien eingegangen sind, vollständig nachkommen.

Anhang 1 – Meldeformat für die zuständigen Behörden

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Transaktion X
Datum der Bewertung durch die nationale Aufsichtsbehörde:	TT/MM/JJJJ
Ergebnis der Prüfung durch die nationale Aufsichtsbehörde:	
Anzuwendende Artikel der CRR:	<Artikel 243 Absatz 2; Artikel 243 Absatz 4; Artikel 244 Absatz 2; Artikel 244 Absatz 4>
Gründe für eine umfassende Bewertung:	<Leitlinien Titel II Absatz 1, sonstige>
Transaktion umfasst Kündigungsrechte der Originatoren:	<ja, nein>
Art der Sicherheit:	{RMBS, CMBS, Studiendarlehen, Unternehmenskredite, Leveraged Loans, gewerbliche Immobilienkredite, Handelskredite usw.}
Referenzwährung („RW“):	
Nominalbetrag (in RW)	Mio.
RWA vor Verbriefung (in RW)	Mio.
Eigenmittelabzüge vor Verbriefung (in RW)	Mio.
RWA-Äquivalent von Eigenmittelabzügen vor Verbriefung (in RW):	= Eigenmittelabzüge vor Verbriefung (in RW) / 8 %
Gesamt RWA-Äquivalent vor Verbriefung (in RW):	= RWA-Äquivalent von Eigenmittelabzügen vor Verbriefung (in RW) + RWA vor Verbriefung (in RW)
RWA nach Verbriefung auf einbehaltene Tranchen (in RW):	Mio.
Eigenmittelabzüge nach Verbriefung (in RW):	Mio.
RWA-Äquivalent von Eigenmittelabzügen nach Verbriefung (in RW):	= Eigenmittelabzüge nach Verbriefung (in RW) / 8 %
Gesamt RWA-Äquivalent nach Verbriefung (in RW):	= RWA-Äquivalent von Eigenmittelabzügen nach Verbriefung (in RW) + RWA nach Verbriefung auf einbehaltene Tranchen (in RW)
Angestrebte RWA-Verringerung (in RW):	Gesamt RWA-Äquivalent vor Verbriefung (in RW) – Gesamt RWA-Äquivalent nach Verbriefung (in RW)
Angestrebte RWA-Verringerung (in %):	Angestrebte RWA-Verringerung (in RW) / Gesamt RWA-Äquivalent vor Verbriefung (in RW)
Erstverlusttranche (in RW):	Mio.
Erstverlusttranche (in %):	%
Erstverlusttranche einbehalten?:	
% einbehaltene Erstverlusttranche:	%
Mezzanine Tranche (in RW):	Mio.
Mezzanine Tranche (in %):	%
Mezzanine Tranche einbehalten?:	
% einbehaltene mezzanine Tranche:	%
Vorrangige Tranche (in RW):	Mio.
Vorrangige Tranche (in %):	%
Vorrangige Tranche einbehalten?:	
% einbehaltene vorrangige Tranche:	%
Attachment-Point des veräußerten Risikos (%):	%
Detachment-Point des veräußerten Risikos (%):	%
Umfang Referenzportfolio (in RW):	Mio.
Erwarteter Verlust (in RW):	Mio.
Erwarteter Verlust (in %)	= Erwarteter Verlust / Umfang Referenzportfolio
Erwarteter Verlust + unerwarteter Verlust (in RW):	Mio.
Erwarteter Verlust + unerwarteter Verlust (in %):	(Erwarteter Verlust + unerwarteter Verlust) / Umfang Referenzportfolio
Vom Originator geltend gemachte Risikoübertragung (%)	%

Bezeichnung der zuständigen Behörde**Transaktion X**

Qualitative Angaben zur Bewertung

Die nationale Aufsichtsbehörde sollte beschreibende Angaben zu der Bewertung einer ÜSR machen und ihre zentralen Erwägungen zur Zustimmung darlegen, unter anderem in Bezug auf strukturelle Merkmale (einschließlich Kündigungsrechte des Originators), Fragen im Zusammenhang mit synthetischen Verbriefungen, ÜSR auf Dritte, Kreditrankings usw. (sofern zutreffend)